

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MÜNZER ZEITARBEIT GMBH & CO. KG

der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG, Merianstr. 33, 79104 Freiburg, ist durch Bescheid der Agentur für Arbeit Nürnberg vom 23.11.2016 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftigen - Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Sie gelten gegenüber Unternehmungen im Sinne von § 14 BGB.

(2) Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG als auch vom Besteller (Auftraggeber) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede.

§ 2 Angebote/Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung auf der Grundlage dieser Bedingungen.

(2) Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Er kommt durch einen die von der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber unterzeichneten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zustande. An unsere Angebote halten wir uns gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden.

§ 3 Umfang der Leistungspflicht

Soweit in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes vereinbart, konzentriert sich die Pflicht der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG zur Überlassung eines Arbeitnehmers auf den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich benannten Arbeitnehmer.

§ 4 Rücktritt / Leistungsbefreiung

(1) Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG entweder die Bereitstellung von Leiharbeitnehmern verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG oder im Falle der durch die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.

(2) Soweit die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG jedoch berechtigt ist, die Bereitstellung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ausgeschlossen.

(3) Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG liegen, wird die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG für die Zeit des Hindernisses von der Leistung freigestellt, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Leiharbeitnehmern verhindern.

(5) Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG vom Auftraggeber hiervon umgehend zu unterrichten. Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ist berechtigt und nur bei schriftlichem Verlangen des Auftraggebers auch verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies trotz pflichtgemäßen Bemühens der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG nicht möglich, wird die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG für die Zeiten von der Überlassung eines Arbeitnehmers befreit, in denen der Leiharbeitnehmer unentschuldigt fehlt.

§ 5 Arbeitsverhältnis

(1) Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ist Arbeitgeberin der Leiharbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Während des Arbeitseinsatzes untersteht der Leiharbeitnehmer den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören. Insbesondere ist es dem Auftraggeber ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG untersagt, den Leiharbeitnehmer mit der Beförderung, mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln zu beauftragen. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Auftraggeber gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. So hat der Auftraggeber insbesondere sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen und die vertraglich vereinbarten Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat, laut der Vereinbarung im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, entweder der Auftraggeber oder die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG vor Beginn der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchzuführen. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Tätigkeit zu kontrollieren, ob die Untersuchung erfolgt ist. Ist die Untersuchung noch nicht erfolgt, hat der Auftraggeber die den Leiharbeitnehmer aufzufordern, die Untersuchung durchzuführen und die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG hierüber zu informieren.

(2) Soll der Leiharbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Auftraggeber diese Genehmigung vor Aufnahme der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Auftraggeber hat den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG zur Wahrnehmung ihrer Arbeitgeberpflichten wird der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitarbeiter vom Auftraggeber eingeräumt.

§ 6 Arbeitsunfälle

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG einen etwaigen Arbeitsunfall sofort anzuzeigen und die Einzelheiten auch schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG sowie die überlassenen Leiharbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

§ 8 Zurückweisung

(1) Ist der Auftraggeber mit den Leistungen des Leiharbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

(2) Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Leiharbeitnehmer mit sofortiger Wirkung für den nächsten Arbeitstag nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Münzer Zeitarbeit zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.

(3) Der Auftraggeber kann den Leiharbeitnehmer mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

(4) Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG erfolgen.

§ 9 Austausch eines Leiharbeitnehmers

(1) In den Fällen der Zurückweisung nach § 8 ist die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Leiharbeitnehmer zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Leiharbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

(2) Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ist i.Ü. berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Leiharbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Auftraggebers zu berücksichtigen.

§ 10 Vergütung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die im Angebot genannten Preise freibleibend und ohne Zuschläge. Grundlage der Berechnung anfallender Zuschläge ist die im Unternehmen des Auftraggebers geltende regelmäßige tägliche/wöchentliche Arbeitszeit. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind danach mit den im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Zuschlägen zu vergüten.

(2) Schichtarbeit liegt immer dann vor, wenn im Betrieb des Auftraggebers regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Weitere Zulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn sich die von der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG an den Leiharbeiternehmer zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht. Beabsichtigte Preiserhöhungen wird die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG dem Auftraggeber anzeigen. Die Erhöhung tritt zum vereinbarten Termin in Kraft. Fahrtkosten und Auslösungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

§ 11 Zahlung

(1) Abgerechnet wird, soweit nicht anderes vereinbart ist, wöchentlich sowie jeweils zum Ende eines Kalendermonats Abrechnungsgrundlage sind die vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Leistungsnachweise des Leiharbeitnehmers. Die Leistungsnachweise werden dem Auftraggeber wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die von der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG erteilten Rechnungen sind gemäß dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Zahlungsziel fällig und zahlbar ohne Abzug.

(2) Der Leiharbeiternehmer ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

(3) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Auftraggeber den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dieses Recht steht der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ebenso zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentlich Verschlechterung eintritt.

§ 12 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungen gegenüber der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 13 Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG an Dritte zu übertragen.

§ 14 Gewährleistung / Haftung

(1) Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Leiharbeiternehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für alle sonstigen Schäden haftet die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Leiharbeiternehmers als auch für alle Fälle der Pflichtverletzung.

(4) Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG zu, dass Aufenthaltsgenehmigung / Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.

§ 15 Übernahme von Leiharbeiternehmern / Vermittlungsprovision

Kommt im Anschluss an eine Überlassung innerhalb von 12 Monaten ab Überlassungsbeginn ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiternehmer der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG zustande, so ist darin eine honorarpflichtige Arbeitsvermittlung zu sehen. Berechnungsmaßstab ist die Dauer der Überlassung. Sofern die vorangegangene Überlassung zwölf Monate überschritten hat, fällt keine Vermittlungsprovision an. Sofern die Überlassung weniger als zwölf Monate betrug, berechnet Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG:

- Bis drei Monate 2,0 Bruttomonatsgehälter
- Bis sechs Monate 1,5 Bruttomonatsgehälter
- Bis neun Monate 1,0 Bruttomonatsgehälter
- Bis 12 Monate 0,5 Bruttomonatsgehälter

§ 16 Kündigung

(1) Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit der vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden.

(2) Macht die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG in den Fällen des § 8 nicht von ihrem Recht des Austauschs des Leiharbeiternehmers Gebrauch (§ 9 Abs.1), kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

(3) Die Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach § 11 Abs. 3 nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG auf Schadensersatz etc..

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG ausgesprochen wird. Eine nur dem Leiharbeiternehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

§ 17 Mitteilungs-/Auskunfts- / Beurteilungspflicht des Auftraggebers

(1) Werden dem Leiharbeiternehmer der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG die im Betrieb des Auftraggebers für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gewährt, hat der Auftraggeber nach Abschluss des Leiharbeitsvertrages eintretende Änderungen dieser Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsentgelts für vergleichbare Arbeitnehmer unverzüglich der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG spätestens 2 Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Arbeitsbedingungen oder des geänderten Arbeitsentgelts für die vergleichbaren Arbeitnehmer des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit der Leiharbeiternehmer nach dem Inhalt des für ihn jeweils gültigen Tarifvertrages der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG eine Beurteilung verlangen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftraggeber die für die Erstellung der Beurteilung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit das dem Auftraggeber möglich ist. Der Auftraggeber ist auf Verlangen der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG auch verpflichtet, eine Beurteilung des Leiharbeiternehmers nach einem von der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG vorgegebenen Beurteilungsschema vorzunehmen, soweit dies dem Auftraggeber möglich ist.

§ 18 Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person einer Körperschaft öffentlichen Rechts ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Münzer Zeitarbeit GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten – auch im Wechsel, Scheck und Urkundenprozess – Freiburg i. B.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Punkte erhalten. Ein unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.